

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 711/2014
Datum RR-Sitzung: 4. Juni 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 657310
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsstelle Kulturkommissionen; Ausschreibung WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE 2014. Ausgabenbewilligung; neue wiederkehrende Ausgabe, mehrjähriger Verpflichtungs- kredit (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Ausschreibung WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE setzt die Ausschreibung der Kunstmonografien des Kantons Bern fort (erstmalig 2002; alle zwei Jahre). Wie bisher erhalten ausgewählte bernische Kunst-, Fotografie- und Architekturschaffende mit überzeugendem Leistungsausweis die Möglichkeit, ihre bisherigen Arbeiten in einem WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE zu dokumentieren und einem breiteren Publikum bekannt zu machen. Neu können sich 2014 auch Kunstvermittelnde bewerben, die sich professionell dem Verbreiten von Kunstschaffen widmen und ein WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE konzipieren. Damit wird der wachsenden Bedeutung der Kultur- und Kunstvermittlung Rechnung getragen.

Die Ausgestaltung des einzelnen WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE ist völlig frei. Der Kanton Bern als Hauptfinanzierer tritt als Herausgeber auf; für das gesamte Projekt-, Zeit- und Finanzmanagement zur Erstellung der Publikationen sind die ausgewählten Kunstschaffenden verantwortlich. Die realisierten Projekte WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE sollen im Rahmen der Cantonale Berne Jura 2015 (die Jahresendausstellungen des zeitgenössischen bernischen und jurassischen Kunstschaffens in mittlerweile acht Kunsthäusern der Kantone Bern und Jura) der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Jurierung der Eingaben durch die Kunstkommission des Kantons Bern ist für Mitte Mai terminiert. Insgesamt steht (wie in früheren Jahren) ein Kredit von CHF 150'000 zur Verfügung. Aus den eingereichten Dossiers sollen wiederum maximal fünf Projekte für ein WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE mit Finanzierungsbeiträgen unterstützt und ermöglicht werden. Es steht den von der Jury ausgewählten Kunstschaffenden bzw. Kunstvermittelnden frei, ihre Publikation mit diesem Budget zu realisieren oder zusätzliche Eigen- und Drittmittel in beliebiger Höhe beizusteuern.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 14 Abs. 2 Bst. a und Art. 28 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11);
- Art. 15 und Art. 25 Abs. 2 Bst. d der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1);
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende, neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Kreditsumme 2014/2015 insgesamt (inkl. MWST): **CHF 150'000**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Konto 206000
- Produktgruppe 8.11.9100 Kultur
- Rechnungsjahre 2014 bis 2015
- Die Ausschreibung ist im Rahmen der im Kulturförderungsfonds verfügbaren Mittel finanzierbar.
Mit dem Kredit werden maximal fünf Projekte für ein WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE mit Finanzierungsbeiträgen unterstützt.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2014 bis 2015.

6 Begründung

Die Ausschreibung WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE (früher: Kunstmonografien des Kantons Bern) stellt einen bewährten Förderakzent dar: Das Werk einzelner Kunstschafter wird so einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gleichzeitig dokumentiert. Mit der Öffnung der Ausschreibung für Projekte von professionellen Kunstvermittlern wird der wachsenden Bedeutung der Kultur- und Kunstvermittlung Rechnung getragen. Als Herausgeber tritt der Kanton als Kulturförderer in Erscheinung.

Die Ausschreibung erfolgt seit 2002 alle zwei Jahre. Aus finanzhaushaltrechtlichen Gründen ist die Ausgabe als wiederkehrend qualifiziert. Mit Blick auf die Zukunft lässt sich daraus aber keine Zusicherung ableiten, dass die Ausschreibung auch in künftigen Jahren wieder erfolgt. Die Kulturkommissionen des Kantons entscheiden über die Förderinstrumente und über ihre Fortführung oder eine allfällige Ablösung durch eine neue Ausschreibung von Jahr zu Jahr

bzw. von Ausschreibung zu Ausschreibung neu (vorausgesetzt, im Kulturförderungsfonds sind die entsprechenden Mittel verfügbar). Es ist ihre Aufgabe, in Absprache mit dem Amt für Kultur die Förderinstrumente im Bereich Ausschreibungen und Auszeichnungen den sich abzeichnenden Entwicklungen in den jeweiligen Kultursparten anzupassen, darauf zu reagieren und angemessene Förderakzente zu setzen. Entsprechend wird es immer wieder Anpassungen geben bzw. überholte Ausschreibungen werden aufgegeben und neue konzipiert werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Finanzdirektion